

**Siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Water and Coastal Management“  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO – WCM)**

**vom 12.07.2022**

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften hat die folgende siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Water and Coastal Management“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WCM) in der Fassung vom 01.10.2013 (Amtliche Mitteilungen 05/2013, S. 714 ff), geändert am 23.09.2015 (Amtliche Mitteilungen 03/2015, S. 315 ff), 18.08.2017 (Amtliche Mitteilungen 059/2017), 31.07.2018 (Amtliche Mitteilungen 044/2018), 09.11.2018 (Amtliche Mitteilungen 086/2018), 13.07.2020 (Amtliche Mitteilungen 045/2020) und 06.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 034/2021) am 11.05.2022 beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.07.2022 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - § 6 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
  - § 7 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
  - § 20 Widerspruchsverfahren
2. In § 5 „Inhalte und strukturelle Zuordnung der Module“ Abs. (7) werden die Worte „sowie der Art und der Anzahl der Modulprüfungen“ gestrichen.
3. § 6 „Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“ wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § [7 Abs. 3 S. 9 bleibt unberührt.
  - (2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
  - (3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.
  - (4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich.  
Es können bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden Kreditpunkte angerechnet werden.  
Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem ange-

messenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

- (5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 15 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anbin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

4. § 7 „Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten. Für die am Studienort Groningen erbrachten Prüfungen stellt der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Environmental and Infrastructure Planning die Durchführung sicher.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens ein Mitglied der Fakultät V und zwei der Fakultät II angehören müssen
  - einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in der Lehre tätig ist
  - einer Studierenden oder einem Studierenden des Masterstudiengangs sowie einer Stellvertretung je Statusgruppe.

Das Mitglied aus der Hochschullehrergruppe der Fakultät V wird im Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften auf Vorschlag der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften bestellt.

Dem Prüfungsausschuss soll ein im Masterstudiengang Water and Coastal Management lehrendes Mitglied aus der Hochschullehrergruppe der Rijksuniversiteit Groningen mit beratender Funktion angehören. Dieses Mitglied wird von der Rijksuniversiteit Groningen bestellt und entsandt.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 20 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 6 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.
  - (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
  - (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
  - (7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
  - (8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.
  - (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
  - (10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten
5. In § 13 „Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen“ wird der Verweis „(§ 12 Abs. 3)“ geändert in „(§ 12 Abs. 6)“.
  6. In § 15 a „Gute wissenschaftliche Praxis“ Satz 1 wird vor dem Wort „Ordnung“ das Wort „der“ ergänzt.
  7. In § 16 „Wiederholung der Modulprüfungen, Freiversuch“ Abs. (1) Satz 2 werden die Worte „am Studienort Groningen das Examination Board of the Faculty of Spatial Sciences“ durch die Worte „der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Environmental and Infrastructure Planning“ ersetzt.
  8. In § 16 „Wiederholung der Modulprüfungen, Freiversuch“ Abs. (2) wird das Wort „Master-Studium“ durch das Wort „Masterstudium“ ersetzt.
  9. In § 17 „Ungültigkeit der Prüfung“ Abs. (1) wird der Halbsatz „wenn das Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnis nicht länger als fünf Jahre zurückliegt“ gestrichen.
  10. In § 17 „Ungültigkeit der Prüfung“ Abs. (3) wird das Wort „Master-Urkunde“ durch das Wort „Masterurkunde“ ersetzt.
  11. § 20 „Widerspruchsverfahren“ wird wie folgt neu gefasst:
    - (1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Environmental and Infrastructure Planning. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Environmental and Infrastructure Planning kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 8 prüfungsberechtigte Person, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss
    - einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt
    - und
    - dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
    - und
    - die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.
- Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
12. In § 21 „Zulassung zur Masterthesis und Annahme der Masterthesis“ Abs. (2) wird unter c) das Wort „Master-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
13. In § 21 „Zulassung zur Masterthesis und Annahme der Masterthesis“ Abs. (3) Satz 1 werden die Worte „an der Universität Groningen“ durch die Worte „des Masterstudiengangs Environmental and Infrastructure Planning“
14. In § 21 „Zulassung zur Masterthesis und Annahme der Masterthesis“ Abs. (4) Satz 1 werden die Worte „an der Universität Groningen“ durch die Worte „des Masterstudiengangs Environmental and Infrastructure Planning“ ersetzt.
15. In § 22 „Masterthesis“ Abs. (2) werden nach den Worten „Der Prüfungsausschuss“ die Worte „des Masterstudiengangs Environmental and Infrastructure Planning“ ergänzt. Der letzte Satz wird ersatzlos gestrichen.
16. In § 22 „Masterthesis“ Abs. (5) wird das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Masterthesis“ ersetzt.
17. In § 23 „Bewertung der Masterthesis“ Abs. (1) wird das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Masterthesis“ ersetzt.
18. In § 26 „Zeugnisse und Bescheinigungen“ Abs. (1) wird am Ende des Absatzes folgender Satz ergänzt:  
„Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.“

19. In § 26 „Zeugnisse und Bescheinigungen“ wird Abs. (3) wie folgt neu gefasst:  
„Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.“

### **Abschnitt II**

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.